

Kurz-Communiqué

SP Basel-Stadt für öffentliche IWB mit Kraftwerken in neuer Holding

Die Sozialdemokratische Partei (SP) spricht sich für eine Weiterführung der IWB als Teil der staatlichen Verwaltung aus. Der Bau und Betrieb der Netze für Strom, Gas, Fernwärme und Wasser unterstehen auch im geöffneten Strommarkt nicht dem Wettbewerb. Mit dem IWB-Gesetz, der Budgethoheit des Grossen Rates und dem Referendumsrecht ist ein effizienter Umgang mit Kundengeldern am ehesten gewährleistet. Private Monopole arbeiten weder billiger noch besser, sondern verleiten zur Geldverschwendung, zur masslosen Erhöhung der Kaderlöhne (siehe SBB usw.) und zur Bildung von „Königreichen“, während sich die Arbeitsbedingungen der einfachen Beschäftigten in der Regel verschlechtern.

Basel hat heute die tiefsten Strompreise aller grösseren Städte in der Schweiz. Die IWB trägt zudem den Betrieb der Brunnen, der öffentl. Beleuchtung, Teile der Energieberatung, die Solarstrombörse und vergütet Solarstrom kostendeckend. Dieser Service Public darf auf keinen Fall geopfert werden. Er lässt sich auch unter dem Regime des Elektrizitätsmarktgesetzes rechtlich und wirtschaftlich problemlos weiterführen. Zudem liefert die IWB mit der Gewinnablieferung an den Kanton und der Verzinsung des Kapitals einen namhaften Beitrag an die Sanierung des Staatshaushaltes.

Die SP schlägt vor, dass die *wettbewerblichen* Geschäftstätigkeiten des Kantons in der Energieerzeugung und -verwertung, namentlich die (privaten) Beteiligungen an den auswärtigen Kraftwerken (Partnerwerke), in eine Holdinggesellschaft („BaselEnergie-Holding“) eingebracht und als Teil des Verwaltungsvermögens weitergeführt werden. Diese Holding hat die Aufgabe, die Bezugsrechte des Kantons nach kaufmännischen Grundsätzen zu vermarkten, unterschiedliche Erzeugungskosten der Kraftwerke auszugleichen und Reserven im Hinblick auf Preisrisiken zu bilden. Die Erträge der Holding sollen direkt in die Staatskasse, und nicht mehr wie bisher dem Rechnungskreis IWB zufließen. Die SP erwartet mittelfristig einen deutlichen Anstieg dieser Erträge. Basel-Stadt befindet sich dank zahlreichen Beteiligungen an älteren, abgeschriebenen Speicherkraftwerken in einer hervorragenden Ausgangslage. Eine Veräusserung der wirtschaftlich und ökologisch äusserst wertvollen Kraftwerksbeteiligungen lehnt die SP ab.

26.09.2001/Re.

Kraftwerksbeteiligungen des Kantons Basel-Stadt

An den folgenden Kraftwerken sind die IWB beteiligt oder haben Bezugsrecht:

Wasserkraftwerke: Beteiligungen der Industriellen Werke Basel (IWB)

Kraftwerke Oberhasli AG (BE)

Grande Dixence SA (VS)

Electricité de la Lienne SA (VS)

Electra Massa AG (VS)

Maggia Kraftwerke AG (TI)

Blenio Kraftwerke (TI)

Kraftwerke Hinterrhein AG (GR)

Kraftwerke Birsfelden AG (BL)

Kembs (F) (Bezugsrecht)

div. Kleinkraftwerke

Windkraftwerk

Juvent SA (BE)

Eigene Erzeugungsanlagen

KVA

Blockheizkraftwerke

Vom Parteivorstand verabschiedet am 29. Mai 2001

Die Zukunft der IWB aus der Sicht der SP Basel-Stadt

Zukunftsstrategie für eine IWB als öffentlicher Dienstleister

Zusammengestellt von der Arbeitsgruppe IWB der SP Basel-Stadt

Thomas Baerlocher
Martin Lüchinger
Ruedi Rechsteiner
Christian Schuhmacher
Greta Schindler
Daniel Wagner

Die Strommarktliberalisierung ist im Gang. Die kantonalen Versorgungsbetriebe stehen vor einer neuen Herausforderung.

Das folgende Papier formuliert die Position der SP Basel-Stadt: Es geht um eine politische Strategie, wie Kanton und IWB die Aufgaben der Zukunft unternehmerisch und verantwortungsbewusst meistern können.

1. An Berichten fehlt es nicht...

Zur Zukunft der IWB haben sich bereits verschiedene Gremien verlauten lassen:

Kantonale Arbeitsgruppe IWB: Im Auftrag des Baudepartementes hat eine „Arbeitsgruppe IWB“, bestehend aus Angestellten des Kantons, ihre Empfehlungen zur Schaffung einer Aktiengesellschaft in Hand des Kantons abgegeben, wobei die Netze im Besitz des Kantons bleiben und an die AG vermietet werden sollten.

Im Bericht vom 25. November 1998 werden ABER AUCH Vorbehalte gegenüber der Privatisierung. Insbesondere „stellt sich die Frage, ob ein besonders auf kurzfristige Gewinnmaximierung ausgerichtetes Unternehmen diesen Bereich (die Leitungssysteme) vernachlässigen könnte“. Die Einflussmöglichkeit des Parlaments sei vor allem bei politisch zentralen Themen wie Bauten von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Ökologie von verschiedenen politischen Gruppierungen erwünscht. Eine massgebende Einflussnahme sei aber auch durch Gesetz, Statuten und Konzessionsbestimmungen möglich.

Bericht der Geschäftsleitung IWB: Die IWB-Direktion hat sich in ihrem Konzept vom 26.8.1996 für eine Verselbständigung der IWB ausgesprochen.

Hauptziel sei es, den Umsatz zu steigern (was in einigem Widerspruch zum Energiegesetz steht). Über Fragen der Organisation, der Tarifkompetenzen, des Service Public usw. schweigt sich das Papier aus. Die Direktion möchte möglichst ohne Leitplanken schalten und walten....

Die Finanzkontrolle musste 1998 eigenmächtige Entscheide der IWB-Direktion rügen (Sanierung der Eingangshalle Hauptsitz für 4 Mio. Fr. ohne Kreditemächtigung).

Bericht der IWB-Werkkommission: Die Werkkommission analysierte mit Bericht vom 17. Februar 1999 die neuen Marktverhältnisse und machte 14 strategische Empfehlungen.
Empfohlen wurden:

Weiterführung des Beteiligungsportefeuilles, bessere gesetzliche Verankerung des Service Public, Neugestaltung der Gewinnablieferung, Zertifizierung von Wasserkraft, pro-aktives Eintreten für Umweltanliegen Erfolgskontrolle der „Energiedienstleistungen“, getrennte Rechnungslegung für Stromproduktion und Verteilung, transparente Netzgebühren, Neukonzeption Kundenzeitschrift, Neuorganisation Energieberatung, technische Zusammenarbeit mit anderen Netzbetrieben, Weiterführung der gesetzlichen Verankerung variabler Tarife ohne Grundgebühren.

Gutachten von Massimo Filippini und Jörg Wild vom Center for Energy-Policy and Economics (CEPE): Filippini empfiehlt sowohl eine Auslagerung des Monopolbereichs als auch des Wettbewerbsbereichs in Aktiengesellschaften.

Ausschreibungen sollen die Effizienz bei der Leitungsbestellung erhöhen. Wer in Bereich der natürlichen Monopole Tarife festsetzt und Bauten bewilligt, bleibt unklar. Eine Analyse bestehender privater Monopole (BKW, NOK usw.) und ihrer kritischen Entscheide (Verluste im Zusammenhang mit Bezugsverträgen und Investitionen in Kraftwerke) wird nicht durchgeführt.

2. Was machen die IWB?

Tätigkeit	Monopol	Wettbewerb
Erzeugung	Fernwärme, Wasser	Strom ab ca. 2005 (Gas, Mineralwasser)
Übertragungsnetze	Strom, Gas, Wasser, Fernwärme	(Telekom)
Verteilnetze	Strom, Gas, Wasser, Fernwärme (Stadtentwässerung)	(Telekom)
Verkauf und Handel	Wasser, Gas, Fernwärme	Strom
Energiedienstleistungen		Contracting, Haustechnik
Gemeinwirtschaftliche Aufgaben	kostendeckende Vergütung für Solarstrom, Betrieb der Brunnen, öfftl. Beleuchtung, Energieberatung, Solarstrombörse, Vorleistungen Geothermie, Pflege der Grünanlagen in Quellgebieten	

Netze betreiben

Die Kernkompetenz der IWB besteht im Betrieb von Netzen zur Versorgung der Konsumenten mit leitungsgebundenen Energien und Wasser. Diese Dienstleistungen haben Monopolcharakter, d.h. die IWB sind der einzige Anbieter; die Kosten werden via Tarife auf die Kunden überwältzt.

Der gesetzliche Leistungsauftrag der IWB beinhaltet grundsätzlich keine wettbewerblichen Aufgaben. Die IWB konkurrenziert das Gewerbe nicht, sondern erfüllen einen öffentlichen Auftrag beim Betrieb der „natürlichen Monopole“. Obschon der Verkauf von Fernwärme im Wettbewerb steht, ist auch die Wärmeverteilung ein natürliches Monopol. Die Abfallverbrennung als grösster Wärmelieferant ist theoretisch dem Wettbewerb ausgesetzt; Infrastrukturkosten und umweltpolitische Zielsetzungen machen diesen Bereich quasi zu einem Monopolbereich.

Beteiligungen verwalten

Neben dem Betrieb der Netze wurde die IWB vom Regierungsrat mit der Verwaltung von Beteiligungen beauftragt. Dies erklärt sich durch die bisherige vertikale Integration des Stromgeschäfts. Die Erzeugungsanlagen sind bereits privat und dem engeren Einflussbereich des Grossen Rates entzogen.

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz § 34 Absatz c unterliegt der „Erwerb, die Aufstockung, ein Abtausch oder eine Veräusserung von Beteiligung von Kraftwerken zur Stromerzeugung der Genehmigung des Grossen Rates und damit dem Referendumsrecht.

Fast alle Kraftwerke bestehen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und befinden sich im Verwaltungsvermögen des Kantons. Der Regierungsrat bestimmt die Delegationen der Verwaltungsräte. Gewinne oder Verluste aus den Basler Beteiligungen (zB. Grande Dixence-Verlust 87,8 Mio. Fr.), zu deren Betrieb der Grosse Rat ausser bei Neufinanzierungen nicht Stellung nimmt, gehen an die IWB. Die IWB hat das Recht, Strom der partnerwerke zu Gestehungskosten zu übernehmen. Bisher verfolgte die IWB das Ziele eines hohen Eigenversorgungsgrades mit Strom. Eine definierte Eigentümerstrategie für diese Werke im liberalisierten Markt besteht seitens des Kantons Basel-Stadt noch nicht.

3. Sind private Monopole effizienter?

Natürliche Monopole brauchen Aufsichtsgremien!

In einem Monopol können die Entscheidungsgremien schalten und walten, ohne für die finanziellen Folgen geradestehen zu müssen.

Preisüberwachung und Schiedskommissionen sind schwach, wenn eine Gesellschaft anfallende Kosten glaubhaft machen kann (siehe Cablecom, Swisscom usw.). Auch bei grossen Fehlinvestitionen fällt ein Monopolbetrieb nie in Konkurs, weil es keine Konkurrenz gibt.

Der Basler Professor Dr. René Frey, bringt das Wesentliche auf den Punkt:

*„Ausschlaggebend ist letztlich nicht die Rechtsform (privatrechtlich oder staatlich), sondern dass die Entscheidungsprozesse unbürokratisch und flexibel erfolgen und die Organisation entsprechende Entscheidungen erlaubt und fördert. (...) Unter Effizienzgesichtspunkten ist nämlich ein **privates Monopol nicht besser als ein staatliches**. (...) Meist gibt es durchaus **gute Gründe für eine gewisse staatliche Einflussnahme**, weil ein mehr oder weniger ausgeprägtes Marktversagen zu beheben ist.“*
(BaZ, 6.11.1995)

Was hiesse Auslagerung?

- Ausgliederung bedeutet, dass Betrieb und Neubauten aller Anlagen nicht mehr über den Grossen Rat laufen.
- Die Entscheidungen fallen im Verwaltungsrat der AG, in der Direktion einer öffentlichen Anstalt oder – soweit die Regierung noch im Spiel ist – im Regierungsrat. Die Frage, welche Entscheide öffentliche Interessen berühren (Bauten, Versorgungseinrichtungen) dem Grossen Rat zu unterstellen wären, muss neu definiert werden, das Gleiche gilt für die Löhne, für das Submissionswesen und für die Tarifgestaltung im Monopolbereich.
- Referenden gegen umstrittene Investitionen wären nicht mehr möglich. Die energiepolitische Einflussnahme und die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben würden an den Verwaltungsrat delegiert.
- Der Verwaltungsrat würde Adressat von Partialinteressen, etwa bei der Auswahl bestimmter Bauvorhaben. Da die Beschaffungen kapitalintensiv sind, kommen erhebliche Interessen ins Spiel. Im “Hinterzimmer” einer Verwaltungsratssitzung sind die Abläufe weniger transparent als bei einer demokratischen Ausmarchung im Grossen Rat.
- Bei einer Aufgliederung der verschiedenen Funktionen (Fernwärme, Strom, Gas, Wasser) gäbe es grosse Synergieverluste.
Das Querverbundunternehmen würde auseinander gerissen. Die Weiterführung der heutigen Funktionen in getrennten Einheiten würde zu deutlichen Mehrkosten führen. Eine vertikale Desintegration der IWB findet wegen der im Elektrizitätsmarktgesetz verlangten getrennten Rechnungslegung so oder so statt.
- Wenn die IWB in eine eigenständige Organisation übergeführt wird, würde die Transparenz und die parlamentarische Kontrolle erheblich geschwächt.
- Jede Ausgliederung an öffentlichem Eigentum erfordert eine Neubewertung. Dies führt tendenziell, soweit Wiederbeschaffungs- oder Marktwerte angewandt werden, zu einer Verteuerung der Leistungen.

Fazit: Demokratische Aufsicht, Budget- und Referendumsrecht sind wirksame Instrumente zur Kontrolle von Versorgungsmonopolen. Mit einer Privatisierung oder Auslagerung der IWB geht die Transparenz verloren, die Mitsprache des Grossen Rates bei neuen Projekten würde hinfällig.

4. Welche Ziele verfolgt die SP?

Die Ziele der SP im Bereich der Versorgung mit Energie und Wasser sind:

- Effiziente und zuverlässige Versorgung,
- Demokratische Mitsprache, Service public
- Umweltpolitische Ziele, Erhaltung eines umweltfreundlichen Kraftwerkparks, hohe Trinkwasserqualität, Zugang zu Wasser als Grundrecht
- Qualifizierte und gutbezahlte Arbeitsplätze

Was ändert die Marktöffnung im Stromsektor?

Die Liberalisierung der Märkte sorgt für mehr Wettbewerb auf Ebene Erzeugung und erzwingt das Durchleitungsrecht durch die Transport- und Verteilnetze.

Die bisher übliche vertikale Integration der Versorgung (Erzeugung, Transport und Verteilung in einem Tarif) wird aufgehoben. Nach voller Stromliberalisierung gelten für den Erzeugerteil Marktpreise. Die Kunden werden frei über die Herkunft ihrer Strombezüge entscheiden. Für die Verteilkosten wird eine Netzgebühr entrichtet.

Ein Teil der Kundschaft wird andere, auswärtige Erzeuger wählen.

Andererseits kann der Kanton den Strom seiner Kraftwerke an auswärtige Endkunden vermarkten. Die Strommarktliberalisierung verlangt von der Unternehmen zunehmende Marktorientierung: Monopole bei der Erzeugung fallen weg.

Die Basler Beteiligungen an Wasserkraftwerken die neuen erneuerbaren Energien sind nach wie vor von grosser Bedeutung.

Es handelt sich um Werke, die weitgehend abgeschrieben sind und deshalb sehr kostengünstig produzieren. Die IWB versuchen durch neue Marketinganstrengungen (Swiss City Power und Kooperationen wie Enron), der Herausforderung gerecht zu werden.

Was ändert sich an den Zielen?

Die bisherigen politischen Ziele bleiben auch im liberalisierten Strommarkt aktuell. Der Betrieb von Kraftwerken ist allerdings mit mehr finanziellen Risiken verbunden als früher, denn die Preisgarantie dank Monopol fällt dahin. Zum Zweck der Risikominderung im Produktionssektor sollte die Aufsicht über die Beteiligungen verstärkt werden. Neu kommt dazu:

Minimierung Wirtschaftlicher Risiken:

- Angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Netzbetrieb,
- angemessene Rentabilität der Erzeugungsanlagen, Bildung angemessener Reserven, Kostenausgleich zwischen neuen (teureren) und alten (abgeschriebenen) Anlagen
- Risikominimierung bei Neuinvestitionen

Erweiterung der umweltpolitischen Ziele

- Überprüfung des rechtlichen Rahmens zur Erhaltung des umweltpolitischen Standards
- Sicherstellung des Service Publics bei neuen Lieferanten
 - Einbezug Lenkungsabgabe
 - variable Tarife statt Grundpreise analog IWB
- Tariftransparenz

5. Acht Vorschläge zur Zukunft der IWB

Konzept

Damit sich die IWB der Neustrukturierung des Elektrizitätsmarkts optimal anpassen kann, ist sind rechtliche und organisatorische Anpassungen unumgänglich. Wir schlagen daher unter Punkt 1 und 2 eine Struktur vor, welche zu einer Stärkung der demokratischen Kontrolle führen wird, der IWB in den wettbewerblichen Aktivitäten mehr Handlungsspielraum verschafft, aber die Mitspracherechte des Grossen Rates (betreffend Beteiligung an neuen oder Verkauf von bestehenden Erzeugungsanlagen) intakt lässt:

Der bis anhin bereits privatrechtlich organisierte Produktionsteil, also der eigene Kraftwerkspark und die Partnerwerke, werden in einer Holding zusammengefasst und dank einer solchen Reorganisation verstärkt beaufsichtigt.

Die Netze der IWB und jene Produktionsanlagen, die nicht dem Wettbewerb unterliegen, bleiben Teil der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Hier werden die Entscheidungsbefugnisse des Grossen Rates unverändert weitergeführt, insb. Beschluss über Budget und Rechnung, volle Transparenz über die Ausgaben, Genehmigung von Investitionen gemäss Kompetenzgesetz, Genehmigung der Tarifordnung durch Werkkommission und Regierungsrat.

Der bestehende Service Public soll nicht angetastet werden, Die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben der IWB sind nicht ab-, sondern auszubauen. Dazu gehören die kostendeckende Vergütung für Solarstrom, Betrieb der Brunnen, öfftl. Beleuchtung, Energieberatung, Solarstrombörse, Vorleistungen Geothermie, Pflege der Grünanlagen in Quellgebieten.

Basel hat dank der bisherigen Politik, insbesondere der Einflussnahme durch den Grossen Rat und das Volk,

- die tiefsten Strompreise (netto) aller grösseren Städte in der Schweiz,
- die höchste staatsquotenneutrale Lenkungsabgabe der Schweiz (und Europas?) auf Strom
- das kleinste Wachstum beim Stromverbrauch aller Kantone
- das rentabelste Portefeuille an Kraftwerksbeteiligungen weit und breit
- die grössten Finanzmittel pro Kopf in der Schweiz zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien
- als einziger Kanton eine kostendeckende Vergütung für Solarstrom
- Als einziger Kanton keine Grundpreise und damit keine Mengenrabatte auf Strom

Wir wollen diese Politik ambitioniert und verantwortungsvoll weiterführen.

Die Vorschläge im einzelnen

1. Funktionelle Neugestaltung: Gründung einer Holding für wettbewerbliche Aktivitäten

Aktivitäten, die dem Wettbewerb obliegen, werden grundsätzlich nicht als Teil der kantonalen Verwaltung geführt. Die Produktionsanlagen des Kantons, die nicht zwingender Teil des Netzbetriebes sind, werden unter einem neuen Dach zusammengefasst (Holding). Sie bleiben im Verwaltungsvermögens des Kantons, denn sie sind mehr als blosse Kapitalanlagen. Der Grosse Rat und das Volk dürfen weiterhin mitreden bei Veräusserungen oder bei Neu-

finanzierungen von Anlagen¹. Ansonsten fällt das Portefeuille aber in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates. Die Gewinne aus der Holding fließen an den Kanton. Es wird neu ein Aufsichtsgremium (Verwaltungsrat der Holding) gewählt, der je zur Hälfte aus Vertretern des Regierungsrates und des Grossen Rates /der IWB-Werkkommission (Proporz) besteht.

Der Kanton als 100%-Besitzer formuliert eine Eigentümerstrategie: Erhaltung der Vermögenswerte, Beitrag an eine ökologisch fortschrittliche Energieproduktion, angemessene Rentabilität, Risikominimierung. Die Kraftwerke bleiben als rentable Altanlagen grundsätzlich weiter in Basler Besitz.

Die Vermarktung des Stroms läuft nicht mehr zwingend ausschliesslich über die IWB. Kooperationen mit anderen Stromerzeugern sind möglich.

Die Gewinne der Holding fließen direkt an den Kanton und nicht mehr an die IWB.

Im Wettbewerbsbereich liegt die Federführung ganz beim Verwaltungsrat. Die Einflussnahme der IWB-Kommission beschränkt sich auf die Oberaufsicht über die getätigten Investitionen und den wirtschaftlichen Erfolg.

In der Holding werden angemessene Reserven gebildet. Um Preisausschläge aufzufangen und einen „Finanzausgleich“ zwischen unterschiedlich gut rentierenden Produktionsanlagen herbeizuführen, soll die Holding basierend auf einem definierten Konzept angemessene Reserven aufbauen können.

2. Netzbetriebe (Monopolaufgaben) bleiben Teil der kantonalen Verwaltung

Die Integrität der IWB, insbesondere der Charakter des Querverbund-Unternehmens mit Netzdienstleistungen für die Produkte Strom, Gas, Fernwärme, Wasser und Telekommunikation, ist beizubehalten. Diese Kernleistungen stehen auch in Zukunft nicht in einem echten Wettbewerb. Mit der IWB als Teil des Basler Gemeinwesens kann die Kostenkontrolle am besten aufrechterhalten werden. Die parlamentarische Aufsicht beinhaltet :

- a. Mitsprache von Parlament und Volk bei Investitionen und Ausgaben, Referendumsrecht als wirksamste Kostenkontrolle für Investitionen
- b. Definition des Service public durch den Grossen Rat: Versorgungssicherheit, Transparenz der Tarifordnung, Struktur der Durchleitungstarife, Verantwortlichkeit, Rechtswege, Lohngefüge, Submissionen usw.
- c. Gewinne fallen zugunsten der Allgemeinheit
- d. klare Entscheidungswege bei neuen Aufgaben (Bsp. Geothermie), die das Umweltprofil oder die Wirtschaftlichkeit der Versorgung verbessern.

3. Neuregelung der Tariffestsetzung

- a. Die Werkkommission regelt die Tarife im Monopolbereich, also die Durchleitungstarife für Strom sowie die Verkaufstarife für Gas, Wasser und Fernwärme.
- b. Die Kosten des Service public werden mit der Durchleitungsgebühr verrechnet.
- c. In den wettbewerblichen Bereichen bestehen gleich lange Spiesse mit der Konkurrenz. Die IWB-Direktion kann sich im Handel mit Strom und bei der Preisfestsetzung selbständig und flexibel bewegen. Die Preise im wettbewerblichen Bereich orientieren sich an den Marktverhältnissen. Der Regierungsrat muss Richtlinien zur Vertrags- und Preispolitik festlegen, die insbesondere die Entscheidungswege und Risikobegrenzung beim Abschluss langfristiger Verträge regeln.
- d. An die Stelle der Umsatzbeteiligung kann auch wie in anderen Kantonen eine Nutzungsgebühr treten (Konzession für die Nutzung der Allmend).

¹ Finanzhaushaltsgesetz § 34 Absatz c

4. Gute Arbeitsbedingungen: Auch in Zukunft ein Thema

Auswüchse bei den Kaderlöhnen (SBB, Swisscom) sind auch bei den IWB zu erwarten, wenn die „unternehmerische Freiheit“ einkehrt. Wir wollen keinen Selbstbedienungsladen für die Chefetage. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten bleiben der kantonalen Gesetzgebung unterstellt.

5. Neuregelung der Gewinnablieferung

Die Gewinnablieferung muss neu geregelt werden. Sie setzt sich neu zusammen:

- Aus den Ablieferungen der Holding
- Aus den Erträgen des Netzbetriebs (Umsatzbeteiligung bleibt, evtl. Konzessionsabgabe)

Die Netze und die dazugehörigen Produktionsanlagen mit Monopolcharakter (Fernheizwerke, KVA) bleiben in öffentlicher Hand. Sie werden kostendeckend betrieben, wobei der Kanton eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals geltend machen soll. Auf dem Monopolbereich (Durchleitung) muss kein Gewinn erzielt werden. Hier empfiehlt es sich, die bisherige Marge (Umsatzbeteiligung von 5%) weiterzuführen. Darlehen des Kantons sind zudem angemessen zu verzinsen.

6. Vorteile des Lokalen Dienstleisters erhalten!

Die dichte Besiedelung des Kantons führt zu sehr tiefen spezifischen Durchleitungskosten im Vergleich zu den weniger dicht besiedelten Nachbarkantonen. Dieser Standortvorteil spricht dafür, die IWB als rechtlich eigenständige Einheit unter Trägerschaft des Kantons weiterzuführen, ohne Fusion mit den Netzbetreibern der Nachbarkantone. Mit einem Umsatz von über 350 Mio. Fr. und 1500 GWh Elektrizität liegt die IWB längst über der kritischen Grösse, die einen eigenständigen Weg rechtfertigen. Eine technische Zusammenarbeit mit anliegenden Netzbetreibern wird begrüsst. Gemeinsame Anlagen können in Form von Beteiligungen an Tochtergesellschaften betrieben werden.

7. Aufsicht

Die IWB-Kommission beaufsichtigt in Zukunft weiterhin den Netzbetrieb, die Gebührenordnung (Durchleitungsgebühr), Budget und Rechnung sowie die Aufgaben des Service Public und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

Die Tätigkeit der Holding wird ebenfalls offengelegt. Hier erfolgt die Revision durch die Finanzkontrolle; der Grosse Rat genehmigt den Jahresbericht der Holding.

8. Organigramm

